

1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Finsterwalde über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Finsterwalde

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 1 Nr. 1 und 45 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz- BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.197), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 12], S.202, 206) i. V. m. § 3 Absatz (1) Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 16] in der zur Zeit geltenden Fassung beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde in ihrer Sitzung am 27.06.2012 folgende Satzung :

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Finsterwalde über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Finsterwalde vom 23.06.2010 veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde Nr.9 vom 23.07.2010 wird wie folgt geändert:

Artikel 2

1. Die §§ 4 und 5 werden wie folgt gefasst:

§ 4 Personalkosten

- (1) Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen nach § 45 Abs. 1 BbgBKG, bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Leistungen der Feuerwehr aufgrund der Einsatzzeit.
- (2) Die Einsatzzeit bei Einsätzen nach § 2 beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum Gerätehaus. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (3) Die Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen richtet sich nach dem Einsatzbericht des Einsatzleiters der Brandsicherheitswache.
- (4) Bei freiwilligen Hilfeleistungen werden die Personalkosten nach dem Einsatzbericht berechnet.
- (5) Abgerechnet wird grundsätzlich nach den tatsächlichen Einsatzzeiten. Die Abrechnung erfolgt minutengenau gemäß der Einsatzberichte.
- (6) Für die Dauer des Einsatzes nach § 2 dieser Satzung wird je Einsatzkraft ein Kostensatz von 0,40 €/Minute berechnet.
- (7) Für alle Einsätze nach § 2 dieser Satzung in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen wird auf die Personalkosten ein Zuschlag von 50 v. H. erhoben.
- (8) Für die Dauer der Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen wird je Einsatzkraft ein Kostensatz von 0,40 €/Minute berechnet.

§ 5 Fahrzeugkosten

- (1) Bei Einsätzen nach § 45 Abs. 1 BbgBKG und freiwilligen Hilfeleistungen werden die Fahrzeugkosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge aufgrund der Einsatzzeit, in der sie vom Feuerwehrgerätehaus abwesend sind, berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus.
 - (2) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzminuten.
 - (3) In den Kosten der Einsatzfahrzeuge sind alle Kosten, die durch die Nutzung der darauf mitgeführten Geräte, einschließlich der Anhänger mit feuerwehrtechnischer Beladung, enthalten.
 - (4) Die Höhe der Einsatzkosten der eingesetzten Fahrzeuge wird nach dem als Anlage 1 beigefügten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist, bemessen.
2. Die Anlage Kostentarif wird als Anlage 1 neu gefasst.

Artikel 3

Diese Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Finsterwalde über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Finsterwalde und der als Anlage 1 beigefügte Kostentarif treten nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Finsterwalde rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Anlage Kostentarif zur Satzung der Stadt Finsterwalde über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Finsterwalde vom 23.06.2010 außer Kraft.

Finsterwalde, 27.06.2012



Gampe
Bürgermeister

Anlage

Anlage 1 zur 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Finsterwalde über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Finsterwalde - Kostentarif